



**SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.**

A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38

Fax: +43 1 535 48 36

Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at

Internet: www.swg.co.at



SWG

Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.

**Änderungen ab 01.01.2016 in der
Baubranche,
Sorgfaltspflichten bei Subunternehmen**



Mag.iur Nassim Mafi
Steuerberaterin
Finanzstrafrechtsexpertin



Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Steuerreform 2016, welche mit 1.1.2016 in Kraft tritt, wurden auch einige Änderungen beschlossen, die vor allem die Baubranche betreffen. Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die anstehenden Änderungen zu Ihrer Information:

- **Barzahlungsverbot an Subunternehmen bei Bauleistungen über € 500,-.**
- **Absolutes und generelles Barzahlungsverbot von Arbeitslöhnen.**
- **Stärkere Kontrollen durch die Abgabenbehörden.**
- **Strenge Auswahl und Kontrollpflichten bei Subunternehmen.**
- **Dokumentation von Geschäftsfällen und -partnern.**

1) Änderungen ab 1.1.2016 in der Baubranche

- **Barzahlungsverbot von Subunternehmen**

Zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft im Baugewerbe wurde ein Abzugsverbot für Barzahlungen an Subunternehmen beschlossen, welche Bauleistungen erbringen. Es betrifft jenes Entgelt, das das Auftrag gebende Unternehmen dem beauftragten Subunternehmen als Gegenleistung bei Weitergabe der Erbringung einer Bauleistung in bar leistet (gleiche Definition wie bei der Auftraggeberhaftung).

Betroffen vom Abzugsverbot sind Entgelte, die durch Barzahlung erfolgen und – bezogen auf die einzelne Leistung – den Betrag von 500 Euro übersteigen. Die Grenze von 500 Euro bezieht sich auf die jeweils abzugeltende einzelne Leistung. Auch bei Aufteilung einer einheitlichen Leistung ist das Barzahlungsverbot zu beachten. Sollten dennoch Baufirmen die Bauleistungen an Subunternehmen in bar bezahlen, so ist diese **Ausgabe steuerlich nicht als Betriebsausgabe** absetzbar.

- **Barzahlungsverbot von Arbeitslöhnen**

Um dem Steuerbetrug entgegen zu wirken, wird in der Baubranche generell die Bezahlung von Arbeitslöhnen durch den Arbeitgeber mit Bargeld ab 1.1.2016 verboten und unter Strafe (Finanzordnungswidrigkeit) gestellt. Alle Löhne sind somit zukünftig per Überweisung zu bezahlen. Anders als beim Barzahlungsverbot an Subunternehmen sind Barzahlungen von Arbeitslöhnen trotz Verbot als Betriebsausgabe abzugsfähig.

- **Ergänzende Maßnahmen**

Zusätzlich zu den bisher erwähnten Änderungen werden die Abgabenbehörden berechtigt, Kontrolltätigkeiten im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen – speziell im privaten Hausbau – vorzunehmen.

2) Sorgfaltspflicht bei Subunternehmen

- **Allgemeines**

Gerade in der Bauwirtschaft kommt es oft zur **Beauftragung von Subunternehmen**, welche dann auch oft im Visier von Finanzamt und Gebietskrankenkassa stehen. Nicht zuletzt, weil es in diesem Bereich auch **überdurchschnittlich viele Beanstandungen** gibt, wurde auch die Auftraggeberhaftung und in weiterer Folge das Barzahlungsverbot beschlossen. Um in Zukunft auch bei Prüfungen durch das Finanzamt keine bösen Überraschungen in Bezug auf die Fremdleistungen zu erleben, empfiehlt es sich **bei der Auswahl** von Subunternehmen eine **hohe Sorgfalt** an den Tag zu legen.

- **Pflicht zur Überprüfung des Auftragnehmers**

Wenn es zur Vergabe einer Bauleistung an ein fremdes Unternehmen kommt, erwarten das Finanzamt und die Gerichte eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und eine **Überprüfung der Seriosität**. Eine allgemeine Kontrolle hat auf jeden Fall statt zu finden und beinhaltet:

- **Kontrolle der UID-Nummer**
- **Kontrolle der Gewerbeberechtigung**
- **Kontrolle des Firmenbuchauszuges**

Auch wenn diese Punkte von vielen Unternehmen überprüft werden, sind diese allein **nicht ausreichend**, um im Prüfungsfall die Seriosität des Auftragnehmers zu beweisen. **Zusätzlich** dazu sollten nach Möglichkeit noch weitere Überprüfungen vorgenommen werden:

- **Kontrolle des Ausweises (Geschäftsführer)**
- **Kontrolle der Anmeldung der Mitarbeiter**
- **Kontrolle der Geschäftsadresse**

- **Dokumentation des geschäftlichen Kontakts**

Bei allen Kontrollen, die man dabei tätigt, darf man auf keinen Fall vergessen, diese auch **ausreichend zu dokumentieren**. Hierbei empfiehlt es sich von allen oben genannten Punkten Kopien zu machen und aufzubewahren. Darüber hinaus ist der **Schriftverkehr** (Angebot, Auftrag, etc.), unbedingt aufzubewahren. Auch Bautagebücher, Zahlungsbestätigungen, etc. eignen

sich als Beweis für die Geschäftstätigkeit und sollten auf keinen Fall entsorgt werden.

Generell empfiehlt es sich für Absprachen, diese immer auch schriftlich festzuhalten. Auch wenn mündliche Absprachen und Auftragsvergaben rechtlich durchaus gültig sind, gibt es keine Möglichkeit, diese im Bedarfsfall auch zu beweisen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich telefonisch oder persönlich gerne zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Nassim Mafi
Geschäftsführerin

Alle Rechte vorbehalten!

Stand: 25.02.2014

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© 2014 SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.